



Schiedsrichterordnung (SRO)

Stand 01.01.2023



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes.....	3
3. Einsatz von Schiedsrichtern.....	3
3. Einsatz von Schiedsrichtern und Auswertern	4
4. Qualifikation und Befugnisse von Auswertern.....	5
5. Beobachtung.....	5
6. Ahndungen.....	6
7. Aufwandsentschädigung.....	6
8. Inkrafttreten.....	7



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Schiedsrichterordnung regelt als Ergänzung der Schiedsrichterordnung der DBU die Durchführung der Spielleitung aller Wettbewerbe der BBU unter besonderer Beachtung der Sportordnungen der DBU und der BBU sowie aller weiteren Ordnungen.
- 1.2. ~~Zur Durchführung von Wettbewerben ist der Einsatz von geeigneten Schiedsrichtern unerlässlich.~~ Zur Durchführung von Wettbewerben sollen geeignete Schiedsrichter zum Einsatz kommen. Bei Ligaspielen können ersatzweise auch Auswerter eingesetzt werden. Der Schiedsrichter hat korrekt, vorbildlich und im Bewusstsein seiner Fachkompetenz aufzutreten. Seine Handlungsweise, Fairness und das Auftreten sind Spiegelbild des gesamten Schiedsrichterwesens. Es besteht Alkohol- und Rauchverbot für den Schiedsrichter während der Zeit, in der er durch seine Kleidung als Schiedsrichter erkennbar ist. ~~Auswerter sollen während eines Spieles keinen Alkohol trinken.~~
- 1.3. Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen.
- 1.4. Für die Ausübung seiner Tätigkeit ist dem Schiedsrichter ~~oder bei Ligaspielen dem ersatzweise eingesetzten Auswerter~~ ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

2. Aufgaben des Landesschiedsrichterwartes

- 2.1. Der Landesschiedsrichterwart ist verantwortlich für
 - 2.1.1. Leitung des Schiedsrichterwesens
 - 2.1.2. Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens
 - 2.1.3. Bekanntgabe von Regeländerungen und Auslegungen
 - 2.1.4. Führung eines Schiedsrichterverzeichnisses
 - 2.1.5. Erstellung von Einsatzplänen für Schiedsrichter
 - 2.1.6. Überprüfung und Hilfestellung von Schiedsrichtern im Einsatz
 - 2.1.7. Führung einer Einsatzstatistik bei BBU-Wettbewerben
 - 2.1.8. Umsetzung der Richtlinien der DBU zur Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie Erstellung von Richtlinien der BBU
 - 2.1.9. Ausbildungsleitung von Lehrgängen zur Erlangung von Schiedsrichterlizenzen
 - 2.1.10. Überwachung der Schiedsrichterleistungen gemäß der Richtlinien und Ordnungen.

~~3. Einsatz von Schiedsrichtern~~

- ~~3.1. Alle Wettbewerbe der BBU mit Ausnahme der Vorrunden im Clubpokalwettbewerb müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die Mitglied der BBU sind.~~
- ~~3.1.1. Starten mehrere 6-er Ligen gleichzeitig auf einer Anlage, können jeweils zwei Ligen~~



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

~~gleichzeitig von einem Schiedsrichter geleitet werden sofern eine weitere Person, die keine Schiedsrichterqualifikation haben muss, die Ergebniserfassung für beide Ligen erledigt.~~

~~3.2. Der Einsatz erfolgt durch den Schiedsrichterwart des mit der Ausrichtung beauftragten Vereins in Abstimmung mit dem Schiedsrichterwart der BBU.~~

~~3.3. Fungieren mehrere Schiedsrichter bei Veranstaltungen, leitet der Schiedsrichter mit der höchsten Qualifikation den Wettbewerb, wenn von Schiedsrichterwart nicht anders entschieden wird.~~

~~3.4. Bei BBU-Veranstaltungen muss eine Absprache zwischen Schiedsrichter und Veranstalter über den Ablauf der Veranstaltung vorausgehen.~~

~~3.5. Die Anzahl der Schiedsrichter ist abhängig vom jeweils zu leitenden Wettbewerb und den baulichen Gegebenheiten der Anlage.~~

3. Einsatz von Schiedsrichtern und Auswertern

3.1. Alle in Wettbewerben der BBU eingesetzten Schiedsrichter und Auswerter müssen Mitglied der BBU sein.

3.2. Meisterschaften und das Clubpokalfinale der BBU müssen von Schiedsrichtern geleitet werden.

3.3. Ligaspiele werden von Schiedsrichtern oder Auswertern geleitet.

3.3.1. Spiele der Bayernliga müssen von einem Schiedsrichter geleitet werden, der nicht gleichzeitig als Spieler aktiv ist.

3.3.2. Spiele bis zur Landesliga sollen von einem Schiedsrichter geleitet werden, der nicht gleichzeitig als Spieler aktiv ist. Wenn mehrere Ligen gleichzeitig auf einer Anlage starten, kann der Schiedsrichter bis zu drei Ligen leiten, wenn zusätzlich für die zweite und dritte Liga jeweils ein Auswerter zur Verfügung steht.

3.3.3. Wenn Nummer 3.3.2 vom beauftragten Verein nicht erfüllt werden kann, ist die Leitung durch einen Schiedsrichter, der gleichzeitig als Spieler aktiv ist, möglich, wenn zusätzlich ein Auswerter gestellt wird. Die gleichzeitige Leitung mehrerer Ligen ist in diesem Fall nicht möglich.

3.3.4. Wenn Nummer 3.3.3 vom beauftragten Verein nicht erfüllt werden kann, ist der alleinige Einsatz eines Auswerters möglich. Der Auswerter darf nur für eine Liga verantwortlich sein.

3.4. Der Einsatz von Schiedsrichtern und Auswertern erfolgt durch den Schiedsrichterwart des mit der Ausrichtung beauftragten Vereins in Abstimmung mit dem Schiedsrichterwart der BBU.



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

3.5. Sind bei Veranstaltungen mehrere Schiedsrichter im Einsatz, leitet der Schiedsrichter mit der höchsten Qualifikation den Wettbewerb, wenn vom Schiedsrichterwart nicht anders entschieden wird.

3.6. Die Anzahl der Schiedsrichter ist abhängig vom jeweils zu leitenden Wettbewerb und den baulichen Gegebenheiten der Anlage.

4. Qualifikation und Befugnisse von Auswertern

4.1. Auswerter, die gemäß Nummer 3 als Ersatz für Schiedsrichter eingesetzt werden, benötigen eine der folgenden Qualifikationen:

4.1.1. Teilnahme an der Schiedsrichtereinweisung vor dem Ligabeginn.

4.1.2. Durch den Landesschiedsrichterwart organisierte Teilnahme an einer individuellen Videoschulung.

4.2. Auswerter, die gemäß Nummer 3 als Ersatz für Schiedsrichter eingesetzt werden, dürfen keine Ahndungen aussprechen.

4.2.1. Ahndungswürdiges Verhalten ist vom Auswerter im Schiedsrichterbericht zu dokumentieren.

4.2.2. Ahndungen werden nach Auswertung der Dokumentation vom gemäß Sportordnung zuständigen Bereichssportwart ausgesprochen.

4.3. Auswerter, die gemäß Nummer 3 als Ersatz für Schiedsrichter eingesetzt werden, haben die Kompetenz, für einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu sorgen. Dazu gehören neben der Ergebniserfassung u. a.

4.3.1. Absprache der Bahnverteilung mit dem Bahnbetreiber,

4.3.2. Absprache der Mittagspause mit dem Bahnbetreiber,

4.3.3. Begrüßung und Veranlassen des pünktlichen Starts der Liga,

4.3.4. Organisation der Wahl des Ligasprechers am ersten Spieltag,

4.3.5. Entgegennahme von Dokumenten der Mannschaften zur Weiterleitung an den zuständigen Bereichssportwart,

4.3.6. Regelwidrigen Pinfall beseitigen, z. B. Pins aus der Rinne entfernen lassen, falsche Pinaufstellung korrigieren lassen, daraus resultierende Ergebniskorrekturen durchführen,

4.3.7. Versand der Ergebnisdatei und der Spieltagsunterlagen an den Bereichssportwart

4.3.8. sowie vergleichbare Tätigkeiten.

5. Beobachtung

5.1. Die Beobachtung von Schiedsrichtern und Auswertern kann vom Landesschiedsrichterwart und einem von ihm beauftragten Mitglied des



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

Sportausschusses durchgeführt werden. Der beobachtete Schiedsrichter / **Auswerter** ist nach Beendigung der Aufgabe vom Beobachtenden über die durchgeführte Maßnahme zu informieren.

- 5.2. Auch eine Hilfestellung während einer Veranstaltung kann ~~von e.g. Personenkreis durchgeführt werden vom Personenkreis~~ gemäß Ziffer 5.1 durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden. In diesem Fall ist der eingeteilte Schiedsrichter / **Auswerter** vor Beginn des Wettkampfes darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.3. Nach der Beobachtung ist ein Bericht zu erstellen und umgehend an den Landeschiedsrichterwart (sofern er die Beobachtung nicht selbst durchgeführt hat), an den Vereinsschiedsrichterwart sowie den Schiedsrichter / **Auswerter** zu leiten.

6. Ahndungen

- 6.1. Der Schiedsrichterwart der BBU kann einen Schiedsrichter nach mehreren oder nach gravierenden Fehlentscheidungen verpflichten, an einer Schulung teilzunehmen, auch wenn der Schiedsrichter eine gültige Lizenz besitzt.
- 6.1.1. Der Schiedsrichterwart der BBU kann in eigenem Ermessen entscheiden, ob ein Schiedsrichter bis zur Teilnahme an der Schulung bei Veranstaltungen der BBU eingesetzt werden darf (Ziffer 3.4).
- 6.1.2. Der Verein, dem der Schiedsrichter angehört, ist von den genannten Ahndungsmassnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- 6.2. **Der Schiedsrichterwart der BBU kann einen Auswerter nach mehreren oder nach gravierenden Fehlentscheidungen von weiteren Einsätzen ausschließen.**
- 6.3. Wenn ein Verein einen Schiedsrichter **oder Auswerter** einsetzt, der gemäß Ziffer 6.1.1 oder 6.2 vom Schiedsrichterwart der BBU vorübergehend suspendiert wurde, wird eine Ahndungsgebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

7. Aufwandsentschädigung

- 7.1. Schiedsrichter und **Ergebniserfasser Auswerter** gemäß Ziffer 3 erhalten für Ihre Tätigkeit bei BBU-Wettbewerben eine Entschädigung.
- 7.2. Für Einsätze in Ligen der BBU erhält der Schiedsrichter / **Auswerter** eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Gebührenordnung der BBU. **Wenn ein Schiedsrichter die Liga als aktiver Spieler gemäß Nummer 3.3.3 leitet, wird die Aufwandsentschädigung nur an den Auswerter gezahlt.**
- 7.3. Für Einsätze bei Veranstaltungen, bei denen der ausrichtende Verein einen



Bayerische Bowling Union e. V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

pauschalen Ausrichterzuschuss der BBU erhält, zahlt der Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung an den Schiedsrichter.

- 7.4. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Schiedsrichter / **Auswerter** gemäß Ziffer 6 vom Schiedsrichterwart der BBU vorübergehend suspendiert wurde oder zum Zeitpunkt des Einsatzes nicht im Besitz einer gültigen Lizenz war.

.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Schiedsrichterordnung wird mit der Beschlussfassung durch den Vorstand der Bayerischen Bowling Union e. V. am **1. Januar 2023** mit ihrer Veröffentlichung gemäß Ziffer 20.2 der Satzung wirksam.